

kann dies in einem Unterhaltsvergleich durtii zeitlich begrenzte Abstufung der Beträge berücksichtigt werden. Die Abänderung eines derartigen Vergleichs ist gemäß § 323 ZPO bei Aufnahme einer Teilbeschäftigung des unterhaltsberechtigten Ehegatten nur dann möglich, wenn die künftige Entwicklung wesentlich von dem Willen der Parteien bei Abschluß der Vereinbarung abweicht, soweit dieser mit den Grundsätzen des § 13 EheVO im Einklang steht.

Aus der Vergleichsbestätigung im Scheidungsurteil müssen die Voraussetzungen für die Unterhaltsvereinbarungen klar ersichtlich sein.

OG, Urt. vom 10. Mai 1962 - 1 ZzF 23 62.

Die Parteien waren Eheleute. Ihre Ehe wurde durch Urteil vom 22. Juli 1960 geschieden. In diesem Verfahren haben die Parteien am 21. Juli 1960 einen Vergleich wegen Unterhalts für die Verklagte folgende Inhalte geschlossen:

„Der Kläger verpflichtet sich ferner, an die Verklagte ab Rechtskraft der Scheidung für den Zeitraum von sechs Monaten je Monat 150 DM zu zahlen und für weitere sechs Monate je 100 DM als Unterhaltsbeitrag zu zahlen. Die Unterhaltszahlung soll ab August 1960 beginnen.“

Dieser Vergleich wurde im Scheidungsurteil Begründung bestätigt, daß die Verklagte Jahren nicht mehr berufstätig sei und sich allmählich auf die neuen Verhältnisse einstellen müsse. Da sie schwerbeschädigt sei, könne sie in Arbeitsverhältnis annehmen und müsse sich einer passenden Berufstätigkeit umsehen. Es sei ein Überbrückungsgeld für ein Jahr mit der Abstufung von 150 DM für das erste und 100 DM für das zweite Jahr sei daher gerechtfertigt.

Mitte Februar 1961, also etwa fünf Monate vor dem Ablauf der Unterhaltspflicht, hat der Kläger Abänderung gemäß § 323 ZPO erhoben, mit welcher er fall des monatlichen Unterhaltsbetrages von 100 DM ab Verlangen and über verfüge. auf Unterhalt em hät- veränder- vfferringert.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt Unterhaltsvereinbarung vom 21. Juli 1960 sich um ein sogenanntes Überbrückungsgeld richtig, daß sie bei der HO eine Halbtagsbesuch als Kassiererin angenommen habe und monatlich netto verdiene. Bei der Festsetzung des Überbrückungsgeldes seien die Parteien bereits davon ausgegangen, daß sie gezwungen sein werde, zunächst eine Tätigkeit aufzunehmen, da ihr Existenzminimum monatlich 100 DM nicht gesichert sei. Sie monatlich 22,40 DM Miete aufbringen. Außerdem der Kläger auch für den minderjährigen Sohn der Parteien, für den er sorgeberechtigt sei, 25 DM Unterhalt. Der jetzige Unterhaltssatz sei — wie sich dies auch aus dem Charakter eines Überbrückungsgeldes ergebe — so gering, daß sie berechtigt sein müsse, ihren Lebensunterhalt durch eigene Berufstätigkeit mit zu sichern. Die Abstufung der Höhe des Überbrückungsgeldes habe ja gerade bezweckt, sie anzuhalten, sich allmählich in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Die Abänderungsklage sei auch deshalb wenig verständlich, weil die Unterhaltspflicht des Klägers in wenigen Monaten ende.

Mit Urteil vom 13. März 1961 hat ein Berlin-Stadtbezirksgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung wird ausgeführt, daß eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, die für den Abschluß der Unterhaltsvereinbarung maßgebend waren, nicht eingetreten sei. Damals sei es der Verklagten unmöglich gewesen, aus Arbeitslosigkeit oder eigener Unterhalt selbst zu bestreiten. Deshalb die ersten sechs Monate 150 DM vereinbart worden.

Nach Ablauf dieser Zeit habe man annehmen können, daß sich die Verklagte zumindest halbtagsweise in den Arbeitsprozeß eingereiht habe, um in der Folgezeit ihre volle wirtschaftliche Selbständigkeit zu erreichen. Deshalb habe die Verklagte für die folgenden sechs Monate nur noch 100 DM Unterhalt zugiebilligt erhalten. Diese vorausbedachte Entwicklung sei eingetreten. Die Verklagte sei auf dem Wege, sich zu qualifizieren und zur ganztätigen Berufsarbeit überzugehen. Bei der abgestuften Festlegung des Unterhalts sei ein gewisser Eigenverdienst der Verklagten mit eingerechnet gewesen. Bei einem monatlichen Nettoeinkommen von 177 DM sei die Verklagte unter Berücksichtigung der hinzugekommenen Verpflichtungen noch nicht voll imstande, für ihren Unterhalt allein aufzukommen. Der Kläger müsse daher zu seiner Vereinbarung stehen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Anträge, nunmehr den Unterhaltsbeitrag auf monatlich 25 DM herabzusetzen. Bei Wiederholung seines Vortrages erster Instanz bringt er noch vor, es sei nicht richtig, daß bei Abschluß des Vergleiches ein gewisser Eigenverdienst der Verklagten mit berücksichtigt worden sei. Dies ergebe sich weder aus dem Vergleichsinhalt noch sei es ihm sonst bekannt.

Die Verklagte hat erwidert, daß bei der Bemessung des Unterhalts die zukünftige Entwicklung durchaus berücksichtigt werden könne. Es sei unverständlich, wenn der Kläger jetzt behaupte, diese Erwägungen seien ihm nicht bekannt gewesen.

Das Stadtgericht hat mit Urteil vom 15. Juni 1961 der Berufung bei entsprechender Abänderung der Entscheidung des Stadtbezirksgerichts in vollem Umfange stattgegeben. Hierzu führt das Gericht aus, daß bei Abschluß des Vergleiches nicht hinreichend absehbar war, ob und wann die Verklagte berufstätig werden würde. Aber selbst wenn man von einer Arbeitsaufnahme in sechs Monaten ausgegangen sei, hindere dies den Kläger nicht daran, nach Beginn der Berufstätigkeit den Unterhaltstitel wegen veränderter Umstände überprüfen zu lassen. Anders wäre die Sachlage, wenn für den Fall der Arbeitsaufnahme ein Abänderungsverzicht vereinbart worden wäre, dessen Zulässigkeit allerdings umstritten sei. Der Eigenverdienst der Verklagten bringe eine wesentliche Veränderung mit sich. Die Verklagte werde auch nicht benachteiligt, da sie sich wirtschaftlich jetzt nicht schlechter stehe als bei Vergleichsabschluß.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik, mit dem geltend gemacht wird, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des § 323 ZPO beruhe.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Vereinbarung, die die Parteien wegen der Zahlung eines Überbrückungsgeldes an die Verklagte im Scheidungsprozeß am 21. Juli 1960 getroffen haben, entspricht den Grundsätzen des § 13 Abs. 1 EheVO, da die Verklagte seinerzeit nicht imstande war, ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die 41 Jahre alte Verklagte war während der 18jährigen Ehe nicht berufstätig und zur Zeit der Scheidung, wie auch jetzt noch, wegen eines Beinleidens schwerbeschädigt. Es war ihr deshalb für angemessene Zeit Unterhalt zuzubilligen. Dabei will § 13 Abs. 1 EheVO dem unterhaltsberechtigten Ehegatten für diese Übergangszeit einen nach Möglichkeit gleichen Lebensstandard gewähren, wie er ihn vor der Scheidung hatte, um sich mit den veränderten Verhältnissen abzufinden und um möglichst in eine seinen bisherigen Lebensverhältnissen entsprechende wirtschaftliche Selbständigkeit hineinzuwachsen (Urteil des OG vom 21. Dezember 1956 — 1 Zz 260/56 — OGZ Bd. 5, S. 62). Dieselben Grundsätze sind beim Abschluß eines Vergleiches zu beachten. Dies ergibt sich aus § 16 EheVO, der nur solche Vergleiche zuläßt, die den Grundsätzen der Eheverordnung entsprechen und mit dem Sinn und Wesen des Verfahrens